

<b>FAQ´s bei der Umsetzung der Amtssignatur</b>		<b>Information</b>
		<b>FAQ_ASIG_0.6</b>
		<b>Entwurf intern</b>
Kurzbeschreibung	<p>An die AG Amtssignatur sind nach der Veröffentlichung des Leitfadens Amtssignatur mehrfach Fragen von Stellen herangetragen worden, die die Amtssignatur in ihrer Organisation umsetzen sollen.</p> <p>Da diese Fragen und deren Beantwortung für alle umsetzenden Stellen interessant sein können, wurde seitens der AG Amtssignatur beschlossen, diese zu sammeln, laufend fortzuschreiben und am Reference Server zu veröffentlichen.</p>	
Autor(en):	Alena Sirka	Projektteam / Arbeitsgruppe
		Arbeitsgruppe Amtssignatur
Beiträge von:	Wilfried Connert, Franz Koch, Bernhard Karning,	

**Version 0.6: 8.9.2009**

Fragen hinzugefügt, Grafik überarbeitet

Markierung der noch nicht beantworteten Frage bleibt **rot**, alle anderen schwarz.

Fristablauf: **TT.MM.JJJJ**

*(Länderangabe bei ablehnender Stellungnahme)*

Unter-Version ... : **TT.MM.JJJJ**

Fristablauf: **TT.MM.JJJJ**

*(Länderangabe bei ablehnender Stellungnahme)*

Detail-Version ... : **TT.MM.JJJJ**

Freigabe: **TT.MM.JJJJ**

*(Detailangaben zur Freigabe)*

## FAQ´s bei der Umsetzung der Amtssignatur

### **(1) Erledigung und Ausfertigung im AVG-Verfahren:**

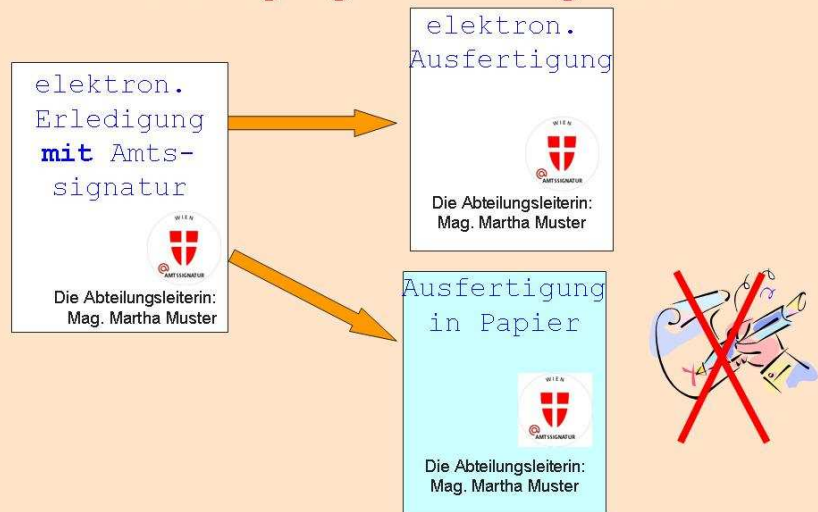
**Frage:**

Muss im (elektronischen) Akt der Behörde eine Erledigung bzw. Ausfertigung in Form eines amtssignierten Dokuments verbleiben?

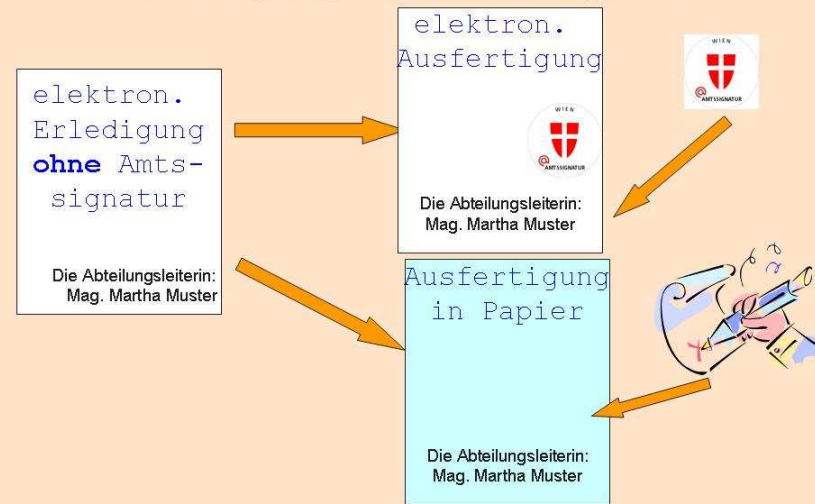
**Antwort:**

Aus Sicht der Arbeitsgruppe reicht es aus, wenn im (elektronischen) Akt die genehmigte Erledigung ohne Amtssignatur aufbewahrt wird (z.B. wenn eine duale Zustellung *inklusive* Amtssignieren ausgelagert wird). Die Ausfertigungen wären dann mit Amtssignatur versehen, im Akt verbliebe dann aber (nur) die genehmigte Erledigung. Weder im Gesetz/Erläuterungen noch in der Judikatur findet sich eine Verpflichtung, eine Kopie einer Ausfertigung aufzubewahren.

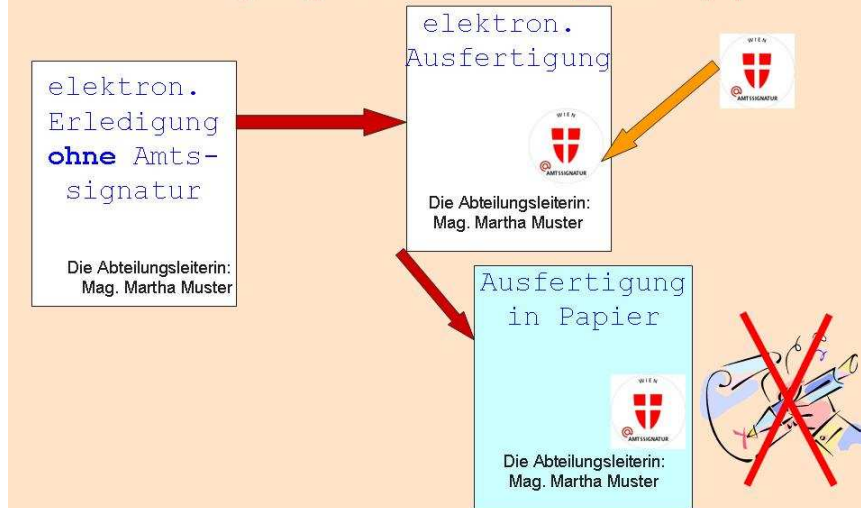
## Erledigung mit Amtssignatur



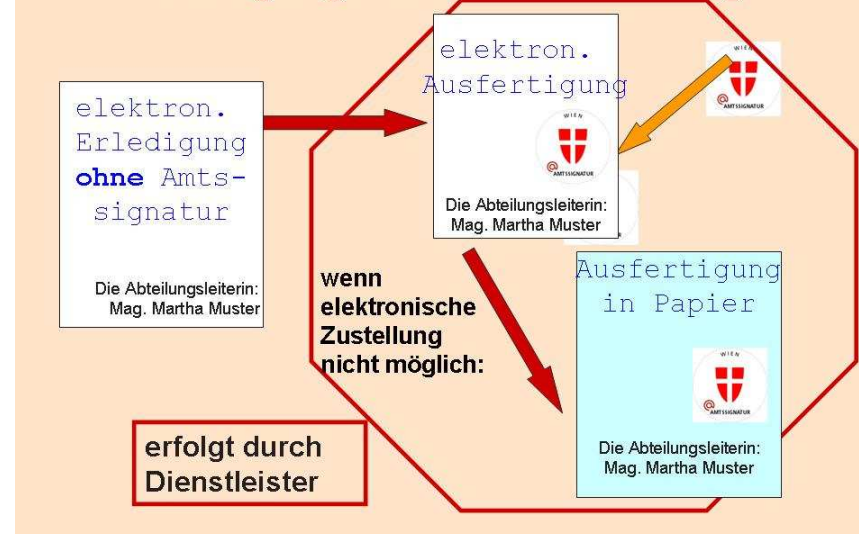
## Erledigung ohne Amtssignatur



## Erledigung ohne Amtssignatur (2)



## Erledigung mit dualer Zustellung



## **(2) Genehmigung der Erledigung:**

### **Frage:**

Gilt eine Erledigung als von einem Organwalter genehmigt im Sinne des § 18 (3) AVG, wenn diese mit einer Amtssignatur versehen wird, die kein personifiziertes Zertifikat (sondern eines, das auf die Organisation ausgestellt ist) beinhaltet?

### **Antwort:**

Nein, das ausschließliche Aufbringen einer Amtssignatur, die auf einem fortgeschrittenen Zertifikat, das nicht auf eine natürliche Person ausgestellt ist, beruht, auf eine Erledigung, erfüllt nicht alle Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 AVG.

Die Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung kann mit einer Amtssignatur, die ein auf die Organisation ausgestelltes Zertifikat enthält, zwar nachgewiesen werden. Der Nachweis der Identität des Genehmigenden (§ 2 Z 1 E-GovG) müsste jedoch auf andere Weise erfolgen. Dies kann beispielsweise über ein Rechte- und Rollenkonzept in einem elektronischen Aktenverwaltungssystem erfolgen. Die davon zu unterscheidende Ausfertigung (§ 18 Abs. 4 AVG) muss dann jedenfalls auch den Namen des Genehmigenden enthalten.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass sowohl die Identitätsfeststellung des Genehmigenden als auch das Auslösen des Zertifikats über entsprechende Rechte- und Rollenkonzepte festgelegt sein müssen. Lediglich im Falle des Signierens der Erledigung mit einer Amtssignatur, die auf dem Zertifikat des approbationsbefugten Genehmigenden beruht, erfüllt per se alle Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 und 4 AVG.

## **(3) Amtssignierte Erledigung in Emails**

### **Frage:**

Sollen Erledigungen, die einer Amtssignatur bedürfen, nur als Anlage mit E-Mail versendet werden oder kann die Erledigung samt Amtssignatur direkt im Text des E-Mails stehen?

### **Antwort:**

Bei Erledigungen, die eine Amtssignatur vorsehen, soll E-Mail nur als Transportschiene (signierte Erledigung als Attachment) verwendet werden. Für die Mailsignatur selbst kann technisch nicht garantiert werden.

## **(4) "Erledigung" durch Einsicht in eine Anwendung**

### **Frage:**

Es bestehen - insbesondere im Personalbereich Anwendungen, die dem Bediensteten Zugang zu seinen Daten bzw. zum Stand eines Verfahrens bieten, z.B. Bezugsnachweis, Zeitwirtschaft, Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen. Auch wenn zukünftig Parteien (Verfahrensstand in Betriebsanlagenverfahren) oder der Öffentlichkeit (Eintragungen ins Wasserbuch) Informationen zugänglich gemacht werden, stellt sich die

Frage, wann die Pflicht zur Amtssignatur beginnt. (Erledigung bzw. Ausfertigungen erst, wenn ein downloadbares Dokument angeboten wird?)

**Antwort:**

Hier geht es eigentlich um die grundsätzliche Frage, ob solche Bestätigungen/Urkunden als Ausfertigungen im Sinne des § 18 Abs. 4 AVG zu qualifizieren sind. Diese Frage muss im jeweiligen Einzelfall von der jeweiligen Dienstbehörde/Gebietskörperschaft geklärt werden. Dort wo ein Dokument als Ausfertigung zu qualifizieren ist, kann die Amtssignatur alternativ zur Unterschrift bzw. Beglaubigung zum Einsatz kommen.

## **(5) Erledigungen im Bereich Dienstrecht und Besoldungsrecht**

**Frage:**

Für Beamte gilt das Dienstrechtsverfahrensgesetz, das auf dem AVG aufbaut. Gilt dies auch für laufende "Mitteilungen" über Besoldung (zB Bezugsnachweis) oder sonstige Hinweise (zB Genehmigung von Dienstreisen, erfolgte Abrechnung von Reisegebühren, Leistungen aus der Kranken- und Unfallfürsorge; Lehrpensionskonto)?

**Antwort:**

Siehe oben Antwort zu Frage (4).

## **(6) Bestätigung/Ausweis/Urkunde als „Erledigung“**

**Frage:**

Wie soll in Verfahren, in denen bei positiver Erledigung ein Dokument oder Ausweis erstellt (z.B. Führerschein, Jagdkarte, Waffenbesitzkarte, Ermächtigungsurkunde, Zulassungsschein,...) und lediglich bei negativer Erledigung ein Bescheid ausgestellt wird, mit der Amtssignatur umgegangen werden? Sind diese Dokumente Erledigungen im Sinne des § 18 AVG (Amtssignatur oder Unterschrift des Genehmigenden wäre nötig) oder sind es eigene "Ausfertigungen" sui generis?

**Antwort:**

S. auch oben **Frage (4)**. Hier geht es eigentlich um die grundsätzliche Frage, ob solche Bestätigungen/Urkunden als Ausfertigungen im Sinne des § 18 Abs. 4 AVG zu qualifizieren sind. Diese Frage wird - hinsichtlich des Führerscheins - noch geklärt.

## **(7) Erledigungen aus Zentralen Anwendungen**

**Frage:**

Werden im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden zentrale Bundesanwendungen verwendet, aus denen auch Erledigungen erstellt werden, stellt sich die Frage, ob bei zentraler Erstellung sichergestellt werden muss, dass jeweils Amtssignaturen mit den Vorgaben der jeweiligen Behörde (Bildmarke, Zertifikat) aufgebracht werden. (z.B. hat Tirol Anwendungen, die für die BHs des Landes und die Stadt Innsbruck betrieben werden.)

**Antwort:**

Siehe Leitfaden Punkt 3.2: „Das E-GovG steht dem Verwenden mehrerer Bildmarken durch einen Auftraggeber des öffentlichen Bereiches nicht entgegen.

Es ist weiters zulässig, dass mehrere Auftraggeber dieselbe Bildmarke verwenden (z.B. Amt der Landesregierung und Bezirkshauptmannschaften eines Bundeslandes).

In beiden Fällen muss die jeweilige Bildmarke im Internet vom jeweiligen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs als die seine entsprechend § 19 Abs. 3 E-GovG veröffentlicht werden. (siehe *Punkt 4*)“.

## **(8) Anbringen des Signaturblockes mittels PDF –AS**

**Frage:**

Bricht durch das Anbringen des Signaturblockes mittels PDF-AS die PDF/A-1b Konformität?

**Antwort:**

Dies ist nicht der Fall. Wenn das Inputdokument bereits PDF/A-1b konform ist, so fügt PDF-AS nichts hinzu, was die PDF/A-1b Konformität bricht.

*Anm.: PDF-AS führt selbstverständlich keine Konvertierung des Inputdokumentes nach PDF/A-1b durch.*

## **(9) Signieren von Beilagen**

**Frage:**

Müssen Beilagen mitsigniert werden?

**Antwort:**

"Auf allfälligen Beilagen zur Ausfertigung braucht die Amtssignatur nicht angebracht zu werden." (Erläuterungen der RV 294 dB XXIII. GP zum geltenden § 18 Abs. 4 AVG)

## **(10) Anzahl der erforderlichen Signaturzertifikate**

**Frage:**

Kann für die gesamte Landesverwaltung (also Amt der Landesregierung und alle Bezirkshauptmannschaften) ein einziges Zertifikat verwendet werden?

**Antwort:**

Aus der Formulierung der Punkte 1.1 und 2.2 des Leitfadens haben sich Unklarheiten ergeben, die – bis zu einer Klarstellung in einer allfälligen neuen Version des Leitfadens – hier klargestellt werden sollen:

*„Punkt 1.1 Auftraggeber des öffentlichen Bereichs Geschäftsapparate als Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 DSG 2000 sind zB das Gemeindeamt für Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gemeinderat in ihrer Behördenfunktion aber auch in der Privatwirtschaftsverwaltung, das Amt der Landesregierung für alle dort eingerichteten Behörden und das Land in der Privatwirtschaftsverwaltung und die*

*Bezirkshauptmannschaften sowie auch alle dort eingerichteten Sonderbehörden. Eigene Auftraggeber sind z.B. die Unabhängigen Verwaltungssenate oder die Landtage mit ihren Einrichtungen, ebenso Fonds mit eigener Rechtsperson und eigenem Geschäftsapparat.*

*Punkt 2.2. dritter Absatz:.... Beispielsweise kann für eine gesamte Gemeindeverwaltung nur ein Zertifikat verwendet werden; es kann aber auch für die gesamte Landesverwaltung (d.h. das Amt der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften, etc.) nur ein einziges Zertifikat verwendet werden. „*

Der "Auftraggeber des öffentlichen Bereichs" ist in § 19 Abs. 2 E-GovG als Abgrenzung gegenüber "Auftraggeber des privaten Bereichs" im Sinne des Datenschutzgesetzes definiert und nicht als Aufforderung, dass jeder Auftraggeber des öffentlichen Bereichs ein eigenes Amtssignaturzertifikat und eine eigene Bildmarke verwenden muss. Dies lässt sich einerseits aus dem Wortlaut nicht zwingend erkennen und andererseits sprechen die Erläuterungen genau die erwähnte Abgrenzung bzw. den Anwendungsbereich der Amtssignatur (Auftraggeber des öffentlichen Bereichs = hoheitlich und privatwirtschaftlich) an.

Je nachdem was man organisatorisch abbilden möchte oder aufgrund von innerorganisatorischen Gegebenheiten od. Regelungen abbilden muss, kann sich aber unabhängig vom E-GovG natürlich auch eine Lösung "ein Zertifikat/Bildmarke pro Auftraggeber" ergeben. Andererseits ist es aber durch das E-GovG nicht ausgeschlossen, dass ein einziges Zertifikat/Bildmarke für die gesamte Landesverwaltung verwendet wird.

## **(11) e-card als Amtssignatur?**

### **Frage:**

Kann die e-card anstatt der Amtssignatur verwendet werden?

### **Antwort:**

Nein, die e-card entspricht nicht den Anforderungen an die Amtssignatur (es fehlt der gemäß § 19 Abs. 1 E-GovG erforderliche Hinweis auf die Verwaltungseigenschaft).

## **(12) Eigene Bildmarke für den UVS?**

### **Frage:**

Im Leitfaden Amtssignatur 2008 (Leit\_Amts\_1.0.0) wird unter Punkt 2.2. (Vorschlag für organisatorische Einbindung des Zertifikats) angeführt, dass "für die gesamte Landesverwaltung (d.h. das Amt der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften, etc.) nur ein einziges Zertifikat verwendet werden" kann.

Es wurde dazu die Frage gestellt, ob im Hinblick auf § 19 Abs. 2 E-GovG, auch für Sonderbehörden wie den Unabhängigen Verwaltungssenat eines Landes, den Landesrechnungshof sowie die Umweltschutzbehörde dasselbe Zertifikat wie für das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften verwendet werden kann.

### **Antwort:**

Wir sehen in der Verwendung des Zertifikats des Landes für die genannten Stellen aus dem E-GovG keine rechtlichen Hürden. Das Amt der Landesregierung ist in dieser Konstellation als Dienstleister der anderen Stellen zu sehen, insofern wird es wohl eines entsprechenden Auftrages durch die jeweilige Stelle bedürfen.

Aus faktischer Sicht wäre eventuell zu bedenken, dass durch die Auslagerung der Amtssignatur Entscheidungen (Bescheidausfertigungen gem. § 18 Abs. 4 AVG) der Instanz von der technischen Verfügbarkeit der Unterinstanz (im Falle des UVS gegenüber des Amtes der LReg) abhängig wird. Dies mag jedoch auch in anderen Infrastrukturbereichen des UVS schon so sein.

### **(13) Bildmarke: Logo mit und ohne Rand**

#### **Frage:**

Für die Bildmarke der Amtssignatur soll ein Logo verwendet werden. Je nach Einsatz (Druck) wird dieses mit oder ohne Rand verwendet – müssen beide Formen gesondert veröffentlicht werden oder gilt es als dieselbe Amtssignatur?

#### **Antwort:**

Insbesondere wenn es sich um zwei unterschiedliche Bilddateien handelt, ist davon auszugehen, dass es eigentlich zwei verschiedene Bildmarken sind. Somit müssten auch beide Varianten publiziert werden.

### **(14) Hinweis auf § 20 E-GovG in Darstellung der Amtssignatur**

#### **Frage:**

Kann für Erledigungen einer Gebietskörperschaft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch eine Amtssignatur verwendet werden, die einen Hinweis gem. § 20 E-GovG enthält (z.B. *„Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-GovG die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde“*)?

#### **Antwort:**

Da der Hinweis nur dann richtig ist, wenn es sich bei dem Dokument um ein behördliches handelt, sollte er tatsächlich nur auf behördlichen Dokumenten angebracht werden.

#### **Frage:**

Könnte man den Satz folgendermassen formulieren und damit einen Signaturblock für beide Bereiche (privatwirtschaftlich und hoheitlich) belassen:

*„Dieses Dokument wurde amtssigniert. Handelt es sich um eine behördliches Dokument hat der Ausdruck dieses Dokuments gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.“*

#### **Antwort:**

Wenn mit dem og. Hinweissatz die hoheitliche und die privatwirtschaftliche Verwaltung abgedeckt werden soll, ist dies zwar rechtlich wohl zulässig, aber aus BürgerInnensicht wäre eine Lösung, mit der die BürgerInnen die Beurteilung der rechtlichen Qualität eines Ausdrucks des amtssignierten Dokuments selbst vornehmen müssen, zu vermeiden!

Als Lösung bieten sich daher entweder zwei unterschiedliche Amtssignaturblöcke mit unterschiedlichen Hinweistexten, die entsprechend der Zuordnung zur Hoheitsverwaltung oder Privatwirtschaftsverwaltung, gestaltet sind, an. Auch bei Verwendung von nur einem Amtssignaturblock könnte man bei behördlichen Dokumenten den Satz *„Auch ein Ausdruck*

*dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde'* einfach unterhalb dazu drucken.